

Gesetz

vom 18.04.1995, durch das das Ges. Nr. 96/1993, Slg. betreffend das Bausparen und die staatliche Unterstützung zum Bausparen und das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 586/1992 Slg. betreffend Einkommensteuern im Wortlaut des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 35/1992 Slg. abgeändert und ergänzt wird und das Ges. Nr. 21/1992 Slg. über Banken im Wortlaut der späteren Vorschriften ergänzt wird.

Das Parlament hat folgendes Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

TEIL I

Das Ges. Nr. 96/1993 Slg. über das Bausparen, die staatliche Unterstützung zum Bausparen und die Ergänzung zum Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 586/1992 Slg. über die Einkommensteuern, im Wortlaut des Ges. des Tschechischen Nationalrates Nr. 35/1993 Slg. wird wie folgt abgeändert und ergänzt.

DAS BAUSPAREN

§ 1

Bestimmung des Begriffes Bausparen

(1) Das Bausparen ist ein zweckgebundenes Sparen bestehend aus:

- a) Annahme der Einlagen¹⁾ der Bausparer,
- b) Gewährung von Darlehen¹⁾ an die Bausparer,
- c) Gewährung von Unterstützung²⁾ für natürliche Personen (nachfolgend „staatliche Unterstützung“ genannt) an die Bausparer,

§ 2

Betreiber des Bausparens

(1) Betreiber des Bausparens darf ausschließlich eine Bank (nachfolgend „Bausparkasse“ genannt) sein, der die Genehmigung nach einem Sondergesetz³⁾ erteilt wurde, soweit ihr Unternehmensgegenstand nur das Bausparen und weitere Geschäftstätigkeiten nach diesem Gesetz sind. Die Genehmigung kann nach der Zustimmung des Finanzministeriums (nachfolgend „Ministerium“ genannt) mit der Gründung der Bausparkasse erteilt werden.

(2) Bei ihrer Geschäftstätigkeit unterliegt die Bausparkasse der Bankaufsicht nach dem Sondergesetz⁴⁾, falls durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

1) § 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg. über Banken im Wortlaut des Gesetzes Nr. 264/1992 Slg.

2) § 5 Absatz 3 Buchstabe d) des Gesetzes Nr. 576/1990 Slg. über die Regeln beim Wirtschaften mit Haushaltsmitteln der Tschechischen Republik und der Gemeinden in der Tschechischen Republik (Haushaltsregeln).

3) § 4 des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg. über Banken.

4) Gesetz Nr. 21/1992 Slg. im Wortlaut des Gesetzes Nr. 264/1992 Slg. Das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 6/1993 Slg. über die Tschechische Nationalbank.

(3) Die Voraussetzungen für die Antragstellung auf die Genehmigung gemäß dem zweiten Satz, Absatz 1, legt das Ministerium nach Absprache mit der Tschechischen Nationalbank durch eine Rechtsvorschrift fest.

§ 3

Die Bezeichnung „Bausparen“ ist lediglich für die in diesem Gesetz geregelte Sparform zu verwenden und der Begriff „Bausparkasse“ darf in ihrem Namen ausschließlich eine Bank verwenden, die der Betreiber des Bausparens in Einklang mit diesem Gesetz ist.

§ 4

Der Bausparer

Bausparer kann ausschließlich eine natürliche Person mit festem Wohnsitz auf dem Territorium der Tschechischen Republik sein, der durch das in der Tschechischen Republik zuständige Organ eine Geburtsnummer zugewiesen bekommen hat^{4a)}, und eine juristische Person mit Sitz auf dem Territorium der Tschechischen Republik, die vom zuständigen Organ in der Tschechischen Republik eine Identifikationsnummer zugewiesen bekommen hat^{4b)}.

§ 5

Bausparvertrag

(1) Der Bausparer schließt mit der Bausparkasse einen schriftlichen Bausparvertrag ab⁵⁾ (nachfolgend „Vertrag“ genannt), in dem er sich verpflichtet, bei der Bausparkasse Geldbeträge in vereinbarter Höhe anzulegen.

(2) Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bausparkasse hat der Bausparer Anspruch auf die Gewährung eines Bauspardarlehens zur Finanzierung seines Wohnraums (nachfolgend „Darlehen“ genannt), vorausgesetzt, daß die Rückzahlung abgesichert ist.

(3) Die Bausparkasse darf das Darlehen nur dann gewähren, wenn der Bausparer das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung von Wohnraum verwendet.

(4) Die Wartezeit für die Darlehensgewährung ist abhängig von den Bedingungen der jeweiligen Bausparkasse. Sie darf nicht kürzer als 24 Monate sein.

(5) Die Bausparkasse kann den Bausparern Darlehen gewähren, die zur früheren Bestreitung der Kosten, betreffend die Finanzierung ihres Wohnraums gemäß § 6 auch in den Fällen gewähren, wenn der Bausparer noch keinen Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens hat, und das nur bis zur Höhe der Bausparsumme.

(6) Die Bausparsumme ist gleich der Summe der angenommenen Einlagen, der staatlichen Unterstützung, der Zinsen aus denen und des gewährten Darlehens.

4a) § 23 des Gesetzes Nr. 21/1971 Slg., über das einheitliche System der sozial-wirtschaftlichen Information, in der Fassung der späteren Vorschriften. § 11 Abs.2 des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 40/1972 Slg., über das Wirken der Organe der Tschechischen Sozialistischen Republik auf dem Gebiet der sozial-wirtschaftlichen Informationen, in der Fassung der späteren Vorschriften.

4b) § 26 und 27 des Gesetzes des Tschechischen Nationalrats Nr. 278/1992 Slg., über staatliche Statistiken.

5) § 43 ff. des ZGB.

(7) Der Bausparvertrag muß den Einlagezinssatz und den Darlehenszinssatz enthalten. Die Differenz zwischen dem Einlagezinssatz und dem Darlehenszinssatz darf höchstens 3 % betragen.

(8) Die Bausparkasse hat das Recht, den Vertragsabschluß an den Abschluß einer Lebensversicherung für die Absicherung der Vertragsverpflichtungen für den Fall der Invalidität oder des Todes des Bausparers zu binden. Die Verpflichtung, diese Versicherung abzuschließen, und die damit verbundenen Bedingungen sind im Vertrag aufzuführen.

(9) Die Bausparkasse hat die Kontrolle über die Verwendung des gewährten Darlehens durchzuführen. Im Falle einer anderen Verwendung als für Wohnzwecke ist die Bausparkasse berechtigt, die sofortige Rückzahlung des geleisteten Darlehensbetrages zu fordern oder dessen Teiles, der im Widerspruch zum Zweck des Darlehens verwendet wurde. Der Bausparer ist in diesem Fall verpflichtet, das Darlehen oder dessen Teil in einer von der Bausparkasse bestimmten Frist zurückzuzahlen.

(10) Dem Bausparer, der mehrere Verträge abgeschlossen hat, gebührt die staatliche Unterstützung nur auf einen von diesen.

(11) Der vom Bausparer aufgrund eines von ihm abgeschlossenen Vertrages angesparte Betrag kann in der Sparphase auf keinen anderen Bausparer übertragen werden.

(12) Beim Erlöschen eines Vertrages in der Sparphase werden die Rechte und Pflichten, hervorgehend aus diesem Vertrag, auf keinen anderen Bausparer übertragen, falls dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(13) Der Anteil der von der Bausparkasse mit juristischen Personen abgeschlossenen Verträge darf im Verhältnis zur Zahl der Verträge, bei denen noch kein Darlehensanspruch entstanden ist, maximal 15 % betragen.

(14) Die Sparzeit beginnt am Tag des Vertragsabschlusses und endet mit der Darlehensgewährung, oder mit der Auszahlung des angesparten Betrages, der staatlichen Unterstützung und den Zinsen aus denen, oder durch Erlöschen der juristischen Person als Bausparer.

§ 6

Wohnraum

Unter dem Begriff Wohnraum des Bausparers ist folgendes zu verstehen:

- a) Wohnungserwerb,
- b) Hausbau oder Hauserwerb⁶⁾ zum Wohnzweck,
- c) Erwerb eines Baugrundstücks zum Errichten von Wohnraum bzw. eines Baugrundstücks, auf dem sich der Wohnraum befindet,
- d) Umwandlung⁷⁾, Modernisierung und Wartung⁸⁾ einer Wohnung, eines Wohnhauses oder dessen Teiles, einschließlich der Leistung möglicher Anteile am Umbau gemeinschaftlicher Einrichtungen,
- e) bauliche Umwandlung⁹⁾ von Räumlichkeiten, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind, in eine Wohnung,

6) § 40 Absatz 1 der Veröffentlichung Nr. 83/1976 Slg. über die technischen Anforderungen der Gemeinden beim Bau im Wortlaut späterer Vorschriften.

7) § 1 der Veröffentlichung Nr. 85/1976 Slg. über die genaue Regelung der Gebietsführung und der Bauverordnung im Wortlaut späterer Vorschriften.

8) § 86 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Gebietsplanung und Bauverordnung (Baugesetz) im Wortlaut späterer Vorschriften.

f) Bezahlung von Verbindlichkeiten, die mit den vorstehend genannten Zwecken in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Strafen und weiteren Sanktionen, die dem Bausparer für die Verletzung seiner Verpflichtungen bei der Lösung seines Wohnraumbedarfs auferlegt wurden.

(2) Der Wohnraum des Bausparers, für den die Bausparkasse das Bauspardarlehen gewährt, muß sich auf dem Territorium der Tschechischen Republik befinden.

§ 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Noch vor Aufnahme der Bauspartätigkeit veröffentlicht die Bausparkasse in geeigneter Form die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) die durchzuführenden Bauspararten, die Vertragsarten und die Bedingungen für deren Abschluß,
- b) das Verfahren für die Vertragsabwicklung, die Verzinsung von Einlagen und Darlehen,
- c) die Bausparstruktur, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Darlehensgewährung,
- d) das Verfahren für die Rückzahlung der Einlagen bei gekündigten Verträgen,
- e) das Verfahren für die Vertragsabwicklung für den Fall der Einstellung der Geschäftstätigkeit der Bausparkasse oder beim Genehmigungsentzug zur Durchführung der Bauspartätigkeit durch die Genehmigungsbehörde.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von dem Ministerium nach Absprache mit der Tschechischen Nationalbank verabschiedet.

§ 8

Ableben des Bausparers

(1) Beim Hinscheiden des Bausparers gehen die aus dem Bausparen hervorgehenden Rechte und Pflichten auf den hinterbliebenen Ehepartner über. Das Gericht hat dieses bei dem Nachlaßverfahren zu berücksichtigen.

(2) Sollte es keinen hinterbliebenen Ehegatten geben, werden die Rechte und Pflichten aus dem Bausparen lediglich dann zum Nachlaßgegenstand, wenn sich die Erben im Nachlaßvertrag darauf einigen, daß die Rechte und Pflichten aus dem Bausparen durch einen von ihnen übernommen werden.

(3) Sollten sich die Erben nach Absatz 2 nicht einigen können, endet der Bausparvertrag mit dem Todestag des Nachlassers und im Nachlaßverfahren wird lediglich der angesparte Betrag einschließlich der Zinsen und des anteiligen Betrags aus der staatlichen Unterstützung zum Todestag des Bausparers behandelt.

9) § 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 85/1976 Slg. über die genaue Regelung der Gebietsführung und der Bauverordnung im Wortlaut späterer Vorschriften.

§ 9**Weitere genehmigte Tätigkeiten der Bausparkasse**

- (1) Außer den Tätigkeiten gemäß § 1 kann die Bausparkasse:
- Darlehen Unternehmen gewähren, deren Erzeugnisse und gewährte Dienstleistungen für die Sicherstellung des Wohnraumbedarfs dienen (§ 6),
 - Bürgschaften für solche Darlehen übernehmen, die auch die Bausparkasse gemäß diesem Gesetz gewähren dürfte,
 - Anteile oder Beteiligungen an solchen Handelsgesellschaften realisieren, die sich mit dem Wohnungsbau und dem Bau von Familienhäusern befassen, oder ihre Erzeugnisse für diesen Zweck produzieren,
 - nach vorhergehender Zustimmung der Česká národní banka sich am Vermögen einer anderen Bausparkasse beteiligen,
 - sich die zur Darlehensgewährung für Bausparer und für weitere Darlehen benötigten Geldmittel von Kreditanstalten beschaffen, oder durch Herausgabe von Schuldscheinen mit der Fälligkeit von max. 5 Jahren,
 - auf eigene Rechnung mit staatlichen Schuldscheinen, die vom Staat garantiert werden, oder mit Hypothekendarlehenpfandbriefen handeln,
 - auf eigene Rechnung mit staatlichen Schuldscheinen handeln oder mit Schuldscheinen, für die der Staat die Garantie übernommen hat.

(2) Der Anteil an Handelsgesellschaften gemäß Abs. 1 Buchst. c) darf ein Drittel des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen; die Summe der Anteile an Handelsgesellschaften darf 15 % des Grundkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen. Forderungen aus Darlehen nach Abs. 1 Buchst. a) und aus Darlehen gemäß § 5 Abs. 5 dürfen 20 % der Summe der Bausparsummen gemäß den Verträgen nicht übersteigen.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten kann die Bausparkasse lediglich unter der Voraussetzung durchführen, daß vorrangig ihre Verpflichtungen hervorgehend aus den geschlossenen Bausparverträgen bedient werden und daß es nicht zur Verkürzung der Frist für die Darlehensrückzahlung oder zur Verlängerung der Zuteilungsfrist kommt.

(4) Die Bausparkasse kann die freien Mittel von den Bauspareinlagekonten inklusive die gutgeschriebene staatliche Unterstützung

- zu einer Anlage bei einer anderen Bank nutzen,
- zum Erwerb von staatlichen Schuldscheinen, ggf. von Schuldscheinen, für die der Staat die Bürgschaft übernommen hat, zum Ankauf von kurzfristigen Schuldscheinen der Česká národní banka sowie zum Kauf von Hypothekendarlehenpfandbriefen, verwenden,
- für Kredite und Darlehen gemäß § 5 Abs. 5 und gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a), b), e) unter der Voraussetzung, daß den Bausparern, die Anspruch auf ein Darlehen haben, alle Darlehen vertragsgemäß geleistet worden sind, verwenden.

(5) Die Bausparkasse kann Immobilien nur im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erwerben, und das nur zur Absicherung von Krediten und Darlehen durch diese Immobilien oder zur Beschaffung von Räumen für ihre Tätigkeit, ggf. zur Beschaffung von Wohnräumen für ihre Angestellten.

TEIL II

Das Bankengesetz Nr. 21/1992 Slg., im Wortlaut des Ges. Nr. 264/1992 Slg., Ges. Nr. 292/1993 Slg. und Ges. Nr. 156/1994 Slg., wird wie folgt ergänzt:

Im § 41 c) wird nach dem Abs. 1 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

(2) Der jährliche Beitrag der Bausparkasse in den Einlagensicherungsfonds beträgt 0,1 % aus dem durchschnittlichen Volumen der Einlagen natürlicher Personen, geführt in Tschechischen Kronen, lautend auf Vor- und Zunahme, Adresse und Geburtsdatum des Bausparers (weiter nur „versicherte Einlagen“) aus dem vorhergehenden Jahr, inklusive die Zinsen, auf die dem Bausparer im vorhergehenden Jahr Anspruch entstanden ist. Das durchschnittliche Einlagenvolumen natürlicher Personen wird nach dem vierteljährlichen Bestand natürlicher Personen im vorhergehenden Jahr berechnet, ohne die Einbeziehung des Vorschußes auf die staatliche Unterstützung.

Die Bestimmung des § 41 c) Abs. 2 gemäß Teil II dieses Gesetzes wird zum ersten Mal für den jährlichen Beitrag für 1995 Anwendung finden.

TEIL III

STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG**§ 10****Höhe der staatlichen Unterstützung**

(1) Die staatliche Unterstützung steht dem Bausparer zu, falls er eine natürliche Person ist und alle Bedingungen, festgelegt in diesem Gesetz, erfüllt; sie wird aus dem Staatsbudget der Tschechischen Republik in Form von jährlichen Anzahlungen geleistet.

(2) Die gewährte Anzahlung der staatlichen Unterstützung beträgt 25 % des jährlich angesparten Betrages, höchstens jedoch aus dem Betrag von Kc 18.000,-.

(3) Im Falle eines Abschlusses von zwei Bausparverträgen mit staatlicher Unterstützung in einem Jahr durch einen Bausparer und zwar so, daß der Folgevertrag nach Ablauf des vorhergehenden Vertrages abgeschlossen wird, wird die Anzahlung der staatlichen Unterstützung dem Folgevertrag gutgeschrieben, und das nur bis zur Höhe der Differenz zwischen der maximalen Höhe der staatlichen Unterstützung und dem Betrag der staatlichen Unterstützung, der für dieses Kalenderjahr dem vorhergehenden Vertrag gutgeschrieben worden ist.

(4) Ein in einem Jahr die Summe von Kc 18.000,- übersteigender Betrag ist vom Blickpunkt der Berücksichtigung des Anspruches des Bausparers auf die staatliche Unterstützung in das nächste Jahr zu übertragen.

§ 11**Gewährung der staatlichen Unterstützung**

(1) Jeder Bausparer hat in Abhängigkeit von seinem im jeweiligen Jahr tatsächlich angesparten Betrag das Recht auf die Gutschrift der jährlichen Anzahlung der staatlichen Unterstützung auf sein Konto.

(2) Der Anspruch auf die Auszahlung der Anzahlung auf die staatliche Unterstützung ist von der Bausparkasse zusammenfassend für alle Bausparer in schriftlicher Form beim Ministerium geltend zu machen, und das jeweils nach Ende des Kalenderjahres. Die Bausparkasse schreibt die überwiesene Anzahlung der staatlichen Unterstützung binnen eines Monats nach Erhalt der Anzahlung vom Ministerium den Konten der Bausparer gut.

(3) Die Bausparkasse sucht jeweils zum 30. Juni des Kalenderjahres um die Anzahlung der staatlichen Unterstützung für die Bausparer nach, die im ersten Halbjahr dieses Jahres das Bausparen beendet haben.

(4) Im Antrag auf die jährliche Anzahlung der staatlichen Unterstützung hat die Bausparkasse folgende Angaben anzuführen:

- a) Verzeichnis der Bausparer, für die im jeweiligen Zeitraum die Anzahlung für die staatliche Unterstützung beantragt wird und die für die Prüfung der Angaben über die Bausparer benötigten Angaben, und zwar die Bausparnummer, Geburtsnummer, Vor- und Zuname, Postleitzahl des Wohnorts des Bausparers, Datum des Beginnes und Endes des Bausparvertrages, Datum und Begründung einer Vertragsänderung,
- b) Verzeichnis der Bausparer, die während der gegebenen Zeitspanne neue Verträge abgeschlossen oder Verträge gelöscht haben, sowie ein Verzeichnis der Bausparer, die die vertraglich festgelegten Bausparbedingungen nicht erfüllt haben,
- c) die Berechnung der beantragten Gesamtsumme der staatlichen Unterstützung.

(5) Das Ministerium überwacht die staatliche Unterstützung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Antragserhalt.

(6) Im Falle, daß der Antrag nicht vollständig ist oder falsche Angaben enthält, ist das Ministerium berechtigt, eine Ergänzung oder Berichtigung zum Antrag zu verlangen. Für die Dauer, bis der Antrag ergänzt oder berichtigt wird, läuft die Frist gemäß Absatz 5 nicht.

§ 12

Auszahlung der staatlichen Unterstützung

(1) Bis zur Auszahlung werden die gutgeschriebenen Anzahlungen der staatlichen Unterstützung auf dem Konto des Bausparers lediglich registriert.

(2) Die Anzahlung der staatlichen Unterstützung, die auf dem Konto des Bausparers evidiert wird, wird von der Bausparkasse nur unter der Bedingung an den Bausparer ausgezahlt, daß der Bausparer in einem Zeitraum von 5 Jahren über die Einlage nicht verfügt hat, mit der Ausnahme, wenn die Bauspareinlage nach Darlehensgewährung für Wohnraumzwecke genutzt wurde. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, verliert der Bausparer seinen Anspruch auf die Auszahlung der staatlichen Unterstützung und die Bausparkasse ist verpflichtet, die Anzahlung auf die staatliche Unterstützung, die auf seinem Konto registriert ist, in voller Höhe innerhalb von zwei Monaten an das Ministerium zurückzuerstatten.

(3) Entsprechend Absatz 2 ist vorzugehen, wenn der Bausparer das Darlehen beantragt. Nach Ablauf der Mindestwartezeit nach § 5 Absatz 4 hat der Bausparer in Einklang mit den Bedingungen der jeweiligen Bausparkasse das Recht, ein Darlehen unter der Voraussetzung zu bekommen, daß er den vertraglich vereinbarten Betrag anspart. Einen Anspruch auf die Auszahlung der staatlichen Unterstützung hat der Teilnehmer lediglich für die tatsächliche Spardauer.

§ 13

Verpflichtungen der Bausparkasse

(1) Die Bausparkasse ist verpflichtet, darauf zu achten, ob der Anspruch des Bausparers auf die staatliche Unterstützung besteht. Sollte dieser Anspruch auf Grund der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen oder der Vertragskündigung erloschen sein, zieht die Bausparkasse keine weitere staatliche Unterstützung und ist verpflichtet, die bereits erhaltenen Anzahlungen der staatlichen Unterstützung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der Gründe dem Ministerium zurückzuerstatten.

(2) Die Bausparkasse registriert die aufgekündigten Verträge und prüft in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens viermal jährlich, die Erfüllung der Vertragsbedingungen.

(3) Die Bausparkasse stellt die Rückzahlung der unberechtigt erhaltenen Anzahlungen der staatlichen Unterstützung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der Gründe, die zu ihrer Rückgabe verpflichten, sicher.

§ 14

Registrierung der staatlichen Unterstützung

(1) Die staatliche Unterstützung wird bis zu ihrer Auszahlung an den Bausparer oder ihre Rückzahlung an das Ministerium auf dem Konto des Bausparers so registriert, daß es jederzeit möglich ist, ihre genaue Höhe zu ermitteln. Sie ist mit demselben Zinssatz wie die Grundeinlagen des Bausparers zu verzinsen.

(2) Im Falle der Rückzahlung der staatlichen Unterstützung an das Ministerium sind die aus der staatlichen Unterstützung erwirtschafteten Zinsen dem Bausparer zu überlassen.

§ 15

Staatliche Aufsicht

(1) Die Kontrolle über die Verwendung der staatlichen Unterstützung ist durch das Ministerium¹⁰⁾ wahrzunehmen.

(2) Die Bausparkasse ist verpflichtet, dem Ministerium alle zur Ermittlung der Höhe der geleisteten staatlichen Unterstützung notwendigen Daten, deren Weiterleitung auf die Konten der Bausparer sowie weitere für die Verwendung der staatlichen Unterstützung relevante Daten, zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Vorlage der vorstehend genannten Daten beim beauftragten Mitarbeiter des Ministeriums ist die Bausparkasse von der Einhaltung des Bankgeheimnisses¹¹⁾ entbunden.

(4) Über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrolle haben sich das Ministerium und die Tschechische Nationalbank gegenseitig zu informieren.

§ 16

Rückzahlung der staatlichen Unterstützung

(1) Das Ministerium hat das Recht, von den Bausparkassen die Rückzahlung des ausbezahlten Teiles, ggf. der gesamten staatlichen Unterstützung im Falle der Verletzung der durch dieses

10) § 20 des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 576/1990 Slg.

11) § 38 des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg.

Gesetz festgelegten Bestimmungen, zu verlangen, ungeachtet dessen, ob die Verletzung dem Bausparer oder der Bausparkasse zur Last gelegt wird, und ist berechtigt, die Bausparkasse mit einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von 50 % des zurückzuzahlenden Betrags zu belegen. Den zur Rückerstattung in das Staatsbudget auferlegten Betrag der staatlichen Unterstützung und die auferlegte Geldstrafe sind vom Ministerium einzutreiben.

(2) Eine Geldstrafe hat die Bausparkasse nach Absatz 1 dann nicht zu zahlen, wenn sie die Verletzungen der Bedingungen selbst feststellt und die staatliche Unterstützung ohne einen Beschluß des Ministeriums zurückzahlt.

(3) Die Bausparkasse ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Ministeriums verpflichtet, die staatliche Unterstützung zurückzuzahlen und die Geldstrafe binnen zwei Monaten zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung zur Rückzahlung der staatlichen Unterstützung und das Auferlegen der Geldstrafe ist nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres nach der Feststellung der Verletzung der Bestimmungen für die Gewährung der staatlichen Unterstützung, höchstens jedoch fünf Jahre nach der Verletzung dieser Bestimmung geltend zu machen.

(5) Der Ertrag aus den Geldstrafen ist Einkommen des Staatsbudgets.

(6) Für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Beendigung des Bausparens ist die Bausparkasse verpflichtet, alle Unterlagen über die Auszahlung der staatlichen Unterstützung aufzubewahren. Durch diese Bestimmung bleiben die Fristen in den Fällen, in denen sie durch andere Rechtsvorschriften verlängert werden, unberührt.

TEIL IV

§ 17

Das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 586/1992 Slg. über die Einkommensteuer im Wortlaut des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 35/1993 Slg. wird wie folgt ergänzt:

In § 4 wird der Buchstabe s) folgenden Wortlautes eingefügt:

„s) Die Zinsen aus Bauspareinlagen einschließlich der Zinsen aus der staatlichen Unterstützung nach dem Sondergesetz^{4a}) sind von der Einkommensteuer der natürlichen Personen befreit.“

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

(1) Als Mängel in der Geschäftstätigkeit nach den Bestimmungen des § 16 des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg. über Banken ist ebenso die Verletzung dieses Gesetzes zu verstehen.

(2) Soweit durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt, sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg. über Banken und des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 6/1993 Slg. über die Tschechische Nationalbank auch auf die Bausparkassen anzuwenden.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

ZÁKON

ze dne 18. dubna 1995 kterým se mění a doplňuje zákon č. 96/1993 Sb., o stavebním spoření a státní podpoře stavebního spoření a o doplnění zákona České národní rady č. 586/1992 Sb., o daních z příjmů, ve znění zákona České národní rady č. 35/1993 Sb. a doplňuje zákon č. 21/1992 Sb., o bankách, ve znění pozdějších předpisů

Parlament se usnesl na tomto zákoně České republiky

ČLÁNEK I

Zákon č. 96/1993 Sb., o stavebním spoření a státní podpoře stavebního spoření a o doplnění zákona České národní rady č. 586/1992 Sb., o daních z příjmů, ve znění zákona České národní rady č. 35/1993 Sb. se mění a doplňuje takto:

STAVEBNÍ SPOŘENÍ

§ 1

Vymezení pojmu stavební spoření

Stavební spoření je účelové spoření spočívající

- a) v přijímání vkladů¹⁾ od účastníků stavebního spoření;
- b) v poskytování úvěrů¹⁾ účastníkům stavebního spoření;
- c) v poskytování příspěvků fyzickým osobám²⁾ (dále jen „státní podpora“) účastníkům stavebního spoření

§ 2

Provozovatel stavebního spoření

(1) Provozovatelem stavebního spoření může být pouze banka, které bylo uděleno povolení podle zvláštního zákona,³⁾ pokud předmětem její činnosti je pouze stavební spoření a další činnosti podle tohoto zákona (dále jen „stavební spořitelna“). Povolení může být uděleno po souhlasu ministerstva financí (dále jen „ministerstvo“) se zřízením stavební spořitelny.

1) § 1 odst. 2 zákona č. 21/1992 Sb., o bankách, ve znění zákona č. 264/1992 Sb.

2) § 5 odst. 3 písm. d) zákona CNR č. 576/1990 Sb., o pravidlech hospodaření s rozpočtovými prostředky České republiky a obcí v České republice (rozpočtová pravidla republiky) ve znění pozdějších předpisů.

3) § 4 zákona č. 21/1992 Sb.